

Beschluss Nr. 510/2010
Schwyz, 18. Mai 2010 / ju

Register der Datensammlungen zusammenlegen und effizienter gestalten
Beantwortung des Postulats P 5/10

1. Wortlaut der Postulats

Am 3. März 2010 hat Kantonsrat Marcel Buchmann folgendes Postulat eingereicht:

„Gemäss § 23 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖSDG) führen der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden ein öffentliches Register über in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen. Für den Kanton führt die Staatskanzlei das Register, für die Bezirke die Bezirkskanzlei und für die Gemeinden die Gemeindekanzlei (§ 12 der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, VÖSDG).

Die Datenregister der Gemeinden und Bezirke werden teils mangelhaft gepflegt bzw. unterhalten. Das hat auch damit zu tun, dass die Register im Alltag keine Bedeutung haben. Einsichtnahmen und Auskünfte werden kaum gewünscht. So erstaunt nicht, dass Verantwortliche von Gemeinden und Bezirken die Register als unnötige Bürokratie empfinden. Sie wissen teilweise gar nicht mehr, wie die Zugangsdaten für das Register lauten. Die dezentrale Lösung mit der Verantwortlichkeit der Gemeinden und Bezirke für den Unterhalt und die Pflege der Register wird als unpraktisch empfunden und das Kosten-/Nutzenverhältnis in Frage gestellt.

Die Kantone Nidwalden und Obwalden haben die Registerführung weitgehend zentralisiert und diese Aufgabe dem Datenschutzbeauftragten Schwyz-Obwalden-Nidwalden übertragen.

Eine solche Lösung hat namentlich folgende Vorteile:

- Nur noch eine Datenbank zusammen mit den Kantonen Nidwalden und Obwalden.*
- Datensammlungen werden durch eine einzige Fachperson gepflegt und unterhalten.*
- Synergien können genutzt werden, weil der Datenschutzbeauftragte Schwyz-Obwalden-Nidwalden für die Kantone Nidwalden und Obwalden die Registerführung bereits wahrnimmt.*
- Mit einer Registerführung durch den Datenschutzbeauftragten wird verhindert, dass durch Personalwechsel in den Gemeinden und Bezirken das ganze Wissen verloren geht.*
- Bei neuen Gesetzen bestimmt der Datenschutzbeauftragte:*

- a) Braucht es eine neue Datensammlung?
- b) Wenn ja, welche Elemente muss die Sammlung aufweisen?
- c) Welche Stellen von Gemeinden und Bezirken müssen informiert werden?

Somit können neue Sammlungen einheitlich bei allen betroffenen Organen ergänzt werden.

Ich ersuche den Regierungsrat um Prüfung, ob nicht auch der Kanton Schwyz die Registerführung der Datensammlungen von Kanton, Gemeinden und Bezirke sinnvollerweise dem Datenschutzbeauftragten der Kantone Schwyz-Obwalden-Nidwalden übertragen soll.

Ich danke dem Regierungsrat für eine wohlwollende Prüfung des Anliegens.

2. Antwort des Regierungsrates

Es trifft zu, dass die Bezirke und Gemeinden der Aktualisierung und Pflege des gesetzlich vorgeschriebenen Registers der Datensammlungen in der Praxis eher wenig Bedeutung beimessen. Die im Rahmen der laufenden Kommunaluntersuche vom Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten durchgeführten Datenschutzreviews bestätigen dies. Ebenfalls zutreffend ist, dass die praktische Bedeutung dieses Registers gering ist. Im Jahr 2009 waren insgesamt 243 Online-Zugriffe zu verzeichnen; das bedeutet, dass durchschnittlich weniger als eine Anfrage pro Tag getätigt wird.

Trotz dessen geringer praktischer Bedeutung ist das Register der Datensammlungen für den Einzelnen ein wichtiges Instrument, um seine gesetzlichen Rechte wahren zu können. Gestützt auf § 24 Bst. b und c ÖDSG kann jede Person kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob und welche Personendaten über sie in einer bestimmten Datensammlung vorhanden sind und bearbeitet werden. Zudem hat jede Person, über die Personendaten bearbeitet werden, gemäss § 26 ÖDSG einen gesetzlichen Berichtigungs- bzw. Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch. Das Register der Datensammlungen ist quasi das „Inhaltsverzeichnis“ über die geführten Datensammlungen, welches Interessierte überhaupt erst in die Lage versetzt, gezielt bei den öffentlichen Organen nachfragen zu können, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

Die Gemeinden und Bezirke des Kantons Schwyz verfügen über ein einheitliches elektronisches Register der Datensammlungen. Die Investitionskosten betragen rund Fr. 25 000.--. Der Betrieb des Registers kostet jährlich knapp Fr. 3300.-- und wird zentral durch den Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb) bezahlt. Für die Führung ihres Registers jedoch sind die Bezirke und Gemeinden selbst verantwortlich. Es gibt also eine zentrale elektronische Plattform für das Register, die inhaltliche Verantwortung liegt aber nach wie vor bei den Bezirken und Gemeinden.

Der zeitliche Aufwand, die vorhandenen Register zu aktualisieren und zu pflegen, hält sich in Grenzen. Es genügt vollauf, in der Gemeinde- oder Bezirksverwaltung einen Verantwortlichen für das Register zu bezeichnen (i.d.R. ist dies der Schreiber bzw. die Schreiberin), der einmal jährlich bei den Abteilungsverantwortlichen eine Umfrage durchführt und sich die Aktualität der vorhandenen Datensammlungen bestätigen bzw. Aktualisierungen melden lässt.

Das gesetzliche Register der Datensammlungen ist nicht zu verwechseln mit den Datensammlungen an sich. Für letztere ist stets das öffentliche Organ verantwortlich, unabhängig davon, welche Stelle das Register führt. Gemäss § 27 Abs. 2 ÖDSG ist das öffentliche Organ, das Personendaten bearbeitet, immer auch für den Datenschutz verantwortlich. Selbst wenn es also kein Register gäbe, müsste das verantwortliche öffentliche Organ laufend prüfen, ob die Sammlung und Bearbeitung von Personendaten im gegebenen Fall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe überhaupt notwendig (Verhältnismässigkeitsprinzip) und ob eine genügende gesetzliche Grundlage

dafür vorhanden ist (Legalitätsprinzip). Diese Verantwortung zu zentralisieren, wäre weder sinnvoll noch sachgerecht und würde überdies sowohl bei den öffentlichen Organen als auch bei der bezeichneten zentralen Stelle einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursachen.

Gemäss den massgebenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze der Kantone Obwalden und Nidwalden führt die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden deren Register der Datensammlungen. Die Aufsichtsstelle führt jedoch **nicht** die Datensammlungen. Dafür sind, wie im Kanton Schwyz auch, die jeweiligen öffentlichen Organe zuständig. Die gemeinsame Aufsichtsstelle entscheidet bei den Kantonen Obwalden und Nidwalden auch nicht darüber, ob eine Datensammlung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist und welche Personendaten gesammelt bzw. bearbeitet werden. Dazu ist allein das für die Erfüllung der betreffenden gesetzlichen Aufgabe zuständige öffentliche Organ in der Lage.

Die Übernahme der Führung des Registers der Datensammlungen des Kantons Schwyz durch die gemeinsame Aufsichtsstelle wäre denkbar. Die Bezirke und Gemeinden wären dadurch aber nicht von ihrer Hauptverantwortung im Bereich Datenschutz entbunden (§ 27 Abs. 2 ÖDSG). Ein wesentlicher Effizienzgewinn liesse sich deshalb kaum erzielen. Im Gegenteil: Es würde nur eine zusätzliche Instanz geschaffen. Einzig die Aktualität des Registers könnte verbessert werden. Dies lässt sich jedoch auch mit einfacheren Mitteln erreichen (z. B. Vollzugsbestätigung über die jährliche Aktualisierung an die gemeinsame Aufsichtsstelle).

Auf der anderen Seite würde die Delegation der Registerführung an die Aufsichtsstelle eine Revision von § 23 Abs. 1 ÖDSG voraussetzen. Der hierfür notwendige Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zur Reduktion des Aufwandes, der bei den öffentlichen Organen erzielt würde.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 5/10 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Finanzdepartement; Datenschutzstelle der Kantone Schwyz-Obwalden-Nidwalden.

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber